

# Anschlussvereinbarung

## Swisscom Digital Technology AG

Swisscom Digital Technology AG

Avenue de Rhodanie 40 c

1007 Lausanne

nachfolgend «SDT» genannt,

erklärt hiermit gestützt auf Art. 356b Abs. 1 OR den Anschluss an den

Gesamtarbeitsvertrag 2024 Swisscom AG

Zwischen

Swisscom AG

Hauptsitz, 3050 Bern

nachfolgend «Swisscom» genannt

und den vertragsschliessenden Gewerkschaften

syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation

Monbijoustrasse 33, Postfach 6336, 3001 Bern

transfair – Dein Personalverband

Hopfenweg 21, 3000 Bern 14

## 1. Anschluss an den GAV Swisscom

SDT erklärt hiermit gestützt auf Art. 356b Abs. 1 OR den Anschluss an den GAV Swisscom gültig ab 1. Januar 2024 gemäss nachfolgenden Regelungen. Swisscom und die vertragsschliessenden Gewerkschaften erklären ihr Einverständnis mit dem Anschluss.

Der GAV Swisscom samt Anhängen ist mit den nachfolgend aufgeführten Abweichungen auf das Verhältnis zwischen SDT und den vertragsschliessenden Gewerkschaften sowie zwischen SDT und deren Mitarbeitenden anwendbar.

## 2. Abweichungen zu den vertraglichen (schuldrechtlichen) Bestimmungen

In Abweichung vom GAV Swisscom gelten bei SDT folgende Bestimmungen:

### 2.1 Lohnverhandlungen (Art. 3.2 GAV Swisscom)

Jede GAV-Partei kann bis 30. September Verhandlungen über Lohnanpassungen per 1. Januar des Folgejahrs verlangen. Kriterien für die Lohnverhandlungen sind beispielsweise der Unternehmenserfolg, das Marktgeschehen und die Entwicklung der Lebenshaltungskosten (Teuerung).

Die Lohnverhandlungen der sogenannten IT-Tochtergesellschaften<sup>1</sup>, die dem GAV Swisscom angeschlossen sind, werden gemeinsam geführt. Der erzielte Abschluss gilt für SDT, sofern aufgrund der wirtschaftlichen Lage von SDT kein Opting-out während der Verhandlungen geltend gemacht und vereinbart wurde.

Einigen sich die GAV-Parteien nicht, kann jede GAV-Partei bis 30. November das Schiedsgericht anrufen.

### 2.2 Sozialplan (Art. 3.3 GAV Swisscom)

SDT unterstellt sich nicht dem Sozialplan Swisscom.

Müssen aus nicht in der Person der Mitarbeitenden liegendem Anlass Massenentlassungen oder Kündigungen in grösserer Anzahl bzw. Versetzungen an andere Betriebsorte in grösserer Anzahl in Aussicht genommen werden, so sind mit den vertragsschliessenden Gewerkschaften frühzeitig Verhandlungen über den Abschluss eines Sozialplans zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Mitarbeitenden aufzunehmen.

Es gelten dabei folgende Vorgaben für eine Verhandlungspflicht:

- Firmengrösse bis 50 Mitarbeitende: Kündigung von fünf oder mehr Mitarbeitenden pro Monat
- Firmengrösse über 50 Mitarbeitende: Kündigung von zehn oder mehr Mitarbeitenden pro Monat

---

<sup>1</sup> United Security Providers AG, itnetX AG, MTF Solutions AG, jls Digital AG, Swisscom Digital Technology AG, Swisscom IT Services Finance Custom Solutions AG

## **2.3 Mitwirkung (Art. 3.5 sowie Anhang 3 GAV Swisscom)**

Die Mitwirkungsrechte nach Art. 3.5 GAV Swisscom sowie Anhang 3 - jedoch ohne Mitwirkungstabelle gemäss Art. 9 des Anhangs 3 GAV Swisscom - werden sinngemäss angewendet.

## **2.4 Vollzugskostenbeitrag (GAV-Beitrag) (Art. 3.6 GAV Swisscom)**

SDT erhebt den GAV-Beitrag in der Höhe von 0.15% des Fixlohnes/Basislohnes nach Art. 3.6 und überweist diesen dem GAV-Beitragsfonds Swisscom.

Art. 3.6.2 GAV Swisscom (Inkasso) findet keine Anwendung.

## **3. Abweichungen zu den arbeitsvertraglichen (normativen) Bestimmungen des GAV Swisscom**

### **3.1 Geltungsbereich und arbeitsvertragliche Bestimmungen (Kapitel 1 und 2 GAV Swisscom)**

Der für SDT definierte Geltungsbereich sowie die für SDT geltenden und vereinbarten arbeitsvertraglichen (normativen) Bestimmungen sind im Personalreglement von SDT festgehalten, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Anschlussvereinbarung bildet.

### **3.2 Anhänge (Kapitel 5 und Anhänge 1 und 2 des GAV Swisscom)**

Die Anhänge 1 und 2 des GAV Swisscom kommen bei SDT nicht zur Anwendung.

## **4. Weitere Bestimmung**

Für den Fall, dass SDT zukünftige Verhandlungsergebnisse zwischen Swisscom und den vertragsschliessenden Gewerkschaften mit Bezug auf GAV relevante Themenbereiche nicht übernehmen kann, verpflichten sich die Parteien dieser Anschlussvereinbarung, solche Fragen zu besprechen und sich nach Treu und Glauben um eine Lösung zu bemühen. Wenn keine Einigkeit erzielt bzw. keine neue Lösung gefunden werden kann, kommt allenfalls die Schiedsgerichtsbarkeit gemäss Art. 3.7 GAV Swisscom zum Tragen.

## **5. Dauer der Vereinbarung**

Diese Anschlussvereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028.

Sofern keine der Parteien dieser Anschlussvereinbarung bis zum 30. Juni 2027 schriftlich Verhandlungen über eine Erneuerung verlangt, verlängert sich diese Anschlussvereinbarung automatisch um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2029.

Mit Beendigung des GAV Swisscom fällt diese Anschlussvereinbarung automatisch dahin.

## 6. Ausfertigung

Diese Anschlussvereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

Bern, im Oktober 2025

Swisscom AG

---

Klementina Pejic  
CPO

Lisa Lamanna Merkt  
Head of Employment Relations

Swisscom Digital Technology AG

---

Alexandre Cudré-Mauroux  
Präsident des Verwaltungsrats

Pierre Grydbeck  
CEO

syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation

---

Teresa Dos Santos Lima-Matteo  
Leiterin Sektor ICT  
Mitglied der Geschäftsleitung

Miriam Berger  
Zentralsekretärin Sektor ICT

transfair – Dein Personalverband

---

Marika Schaeren  
Branchenleiterin ICT

Olivia Stuber  
Stellvertretende Branchenleiterin ICT

## Anhang 1 – Personalreglement SDT